

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 14

Mittwoch, den 21. Februar

Er s c h e i n t

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

I n s e r a t e

werden mit 15,00 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Geldersatz für nicht geliefertes Umlagegetreide.

Der Geldersatz für das aus dem vierten Sechstel
der Getreideumlage nicht abgelieferte Brotgetreide be-
trägt je Zentner 103 500,— Mark.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies sogleich orts-
üblich bekannt zu geben.

Belgard, den 16. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Getreideumlage.

Die Frist zur Ablieferung des Umlagegetreides an
den Kommunalverband für das 5. und 6. Sechstel, also
für das letzte Drittel, wird dahin abgeändert, daß der
Ablieferungstermin vom 10. Februar
auf den 28. Februar d. Js.

hinausgeschoben wird.

In diesem Sinne wird der Getreideablieferungs-
bescheid abgeändert.

Belgard, den 17. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Kleinverkaufspreise für Brilletts.

In Abänderung meiner Bekanntmachung
vom 5. d. Mts. werden für Brilletts folgende
Höchstpreise festgesetzt:

- für die ab 9. Februar d. Js. verladene Brilletts:

bei Lieferung ab Bahn oder Kornhauspeicher	5920,— Mk.,
bei Lieferung ab Bahn oder Kornhauspeicher frei Haus	6100,— "
bei Lieferung ab Lager des Händlers	6100,— "
- für die ab 15. Februar d. Js. verladene Brilletts:

bei Lieferung ab Bahn oder Kornhauspeicher	7020,— Mk.,
bei Lieferung ab Bahn oder Kornhauspeicher frei Haus	7200,— "
bei Lieferung ab Lager des Händlers	7200,— "

Die weiteren Bestimmungen meiner Bekannt-
machung vom 5. d. Mts. gelten auch für diese
Brilletts.

Belgard, den 15. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung über Preiskilder.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über
den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom
24. November 1921 (RGBl. S. 1370) Ziffer III
und der dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-
bestimmungen vom 8. Dezember 1921 (Min.-Blatt
der Handels- und Gewerbeverwaltung 1921 S. 255)
und des § 15 in Verbindung mit § 12 der Ver-
ordnung über die Errichtung von Preisprüfungs-
stellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sep-
tember 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916
(RGBl. 1915 S. 607, 728; 1916 S. 673) und
der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom
6. Oktober 1915, 10. November 1915 und 19. Juli
1916 (Min.-Blatt der Handels- und Gewerbever-
waltung 1915 S. 258, 364; 1916 S. 233) wird
folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer im Kleinhandel feilgehaltene Waren der
im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Art in Läden,
Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkte,
in der Markthalle oder im Straßenhandel dem
Publikum sichtbar ausstellt oder anpreist, ist ver-
pflichtet, die Waren mit

Preiskildern

zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis
der einzelnen Ware ersichtlich ist. Der Preis ist
tunlichst für ein ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück
oder eine sonstige handelsübliche Einheit der Ware
in deutlich lesbaren Zahlen, in deutscher Währung,
an gut sichtbarer Stelle anzugeben.

Soweit mehrere zusammengehörende Gegen-
stände üblicherweise zu einem Gesamtpreis verkauft
werden, ist das Preiskild, das in diesem Falle
eine Aufzählung der zusammengehörenden Stücke
sowie den Gesamtpreis zu enthalten hat, in der
Weise anzubringen, daß es mit einem der Stücke
verbunden wird.

§ 2.

Varen im Sinne des § 1 sind:

Schwarz-, Grau- und Weißbrot, Brötchen, Zwieback, Fleisch- und Wurstwaren aller Art mit Ausnahme der Luxuswaren, Fische, Fisch- und Räucherwaren einfacher Art, Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse, frisches und getrocknetes Gemüse, Milch und Milchpräparate, Butter, Margarine und sonstige Speisefette und Öle, Käse, Eier, Eierpräparate sowie Eier-Ersatzmittel, Mehl, Grieß, Graupen, Hülsenfrüchte, Teigwaren, Kaffee, Kaffeemischungen und Kaffee-Ersatz, Tee, Teemischungen und Tee-Ersatz, Kakao, Block, Tafelschokolade und Schokoladenpulver, Zucker und einfache Zuckerwaren, Salz, Gewürze, frisches und getrocknetes Obst, Honig, Kunsthonig, Obstmus, Marmeladen, Futtermittel aller Art, Holz, Kohlen, Koks, Briketts, Torf, Karbid, Benzin, Benzol, Petroleum, Brennsprit, Kerzen einfacher Art, Streichhölzer, Berufskleidung einfacher Art, für den notwendigen Gebrauch bestimmte, einfache Männer-, Frauen- und Kinderbekleidungsstücke, einfache Leib-, Unter-, Bett- und Hauswäsche nebst den Stoffen, aus denen sie hergestellt werden, Zwirn einfacher Art, Strickwolle, Nähgarn, Einfache Männer-, Frauen- und Kinderhüte oder Mützen, für den notwendigen Gebrauch bestimmte Schuhwaren und ihre Zutaten, Einfache Lederwaren und Lederersatzwaren, Möbel, Haus- und Küchengeräte einfacher Art, soweit sie zur Führung eines Haushalts notwendig sind, Reinigungsmittel, Haushaltsseifen, Bürstenwaren einfacher Art, Schreib- und Papierwaren einfacher Art, Schulartikel, Verbandstoffe, Tabak und Tabakwaren, Pfeifen einfacher Art, Handwerkszeug.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Anbringung eines Preisschildes an einer Ware wird dadurch aufgehoben, daß die Ware zweifelsfrei bezeichnet in einem Preisverzeichnis aufgenommen ist.

§ 4.

Die Preisankündigung auf den Preisschildern gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberi v. 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 395).

Die auf den Preisschildern angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, gemäß § 13 Absatz 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (R. G. Bl. S. 1370) und § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (R. G. Bl. 1915 S. 607, 728; 1916 S. 673) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erweite-

rung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1614) bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Februar 1923 in Kraft. Gleichzeitig werden die von den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und die von einzelnen Gemeinden oder Kreisen auf Grund der §§ 12, 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erlassenen Vorschriften über Preisverzeichnisse und Preisschilder aufgehoben.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Durchführung zu kontrollieren und mir bis zum 25. d. Mts. zu berichten, daß die Durchführung in den in Frage kommenden Geschäften erfolgt ist.

Belgard, den 17. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Unfall- und Feuermelddienst.

1. Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, sind Unfallmeldungen, wenn sie bezwecken:

1. in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen, sowie Arzneimittel zu beschaffen,
2. geistlichen Beistand für Schwerkranken herbeizuholen,
3. in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Uberschwemmungen Hilfe herbeizurufen, oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten,
4. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren,
5. bei Verbrechen oder Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen,
6. die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Unordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

II. Der Unfallmelddienst wird bei Vermittlungsstellen und öffentlichen Sprechstellen eingerichtet, bei denen die örtlichen Verhältnisse es gestatten und bei denen ein Beamter außerhalb der Dienststunden zur Verfügung steht. Wo Unfallmelddienst besteht (Unfallmeldestellen), ist in dem amtlichen Fernsprechbuch angegeben. Wird eine Unfallmeldestelle während der Nacht von einer unbekanntem Person in Anspruch genommen, so kann derjenige, der den Unfallmelddienst wahrnimmt, verlangen, daß zu seiner Sicherheit eine ihm bekannte ortsanfässige Person herbeigeholt wird. Zur Aufgabe von Unfallmeldungen dürfen Teilnehmersprechstellen nur auf Grund besonderer Vereinbarung der Telegraphenverwaltung benutzt werden, wenn dafür nach den örtlichen Verhältnissen (außergewöhnliche abgeschiedene Lage, feuergefährlicher Betrieb usw.) ein Bedürfnis besteht und wenn die Anschlüsse erforderlichenfalls an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen sind. Zum Empfang von Unfallmeldungen können Teilnehmeranschlüsse von Be-

Hörden und Personen, die dafür in der Regel in Betracht kommen (Polizei, Feuerwehr, Ärzte, Geistlichkeit usw.) auf Antrag an die Unfallmeldeeinrichtung angeschaltet werden.

III. Für jede in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags sowie an Sonn- und Feiertagen aufgegebene Unfallmeldung wird außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren eine Unfallmeldegebühr von 6 Mark erhoben, wenn bei der Aufgabe der Unfallmeldung, abgesehen von den gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen (mindestens eine der beteiligten Unfallmeldestellen) für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist. Hilfsstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen an allen Tagen in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags, an Sonn- und Feiertagen überhaupt, mit Ausnahme eines von der Telegraphenverwaltung zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde.

Werden von derselben Person gleichzeitig mehrere Unfallmeldungen aufgegeben, bei denen dieselben Unfallmeldestellen beteiligt sind, so wird die Unfallmeldegebühr nur einmal erhoben.

Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldebedienst nach II Absatz 2 wird eine Gebühr von jährlich 60 Mark erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen.

IV. Die Unfallmeldegebühr wird auf Antrag erstattet, wenn die Unfallmeldung durch ein der Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden nicht zustande gekommen ist, oder infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

V. Die mit der Wahrnehmung des Unfallmeldebedienstes betrauten Personen haften nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Unfallmeldung nicht zustande kommt oder ihren Zweck verfehlt.

VI. Jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unfallmeldestellen wird nach den Strafgesetzen verfolgt; außerdem ist die Telegraphenverwaltung in solchen Fällen berechtigt, Teilnehmerprechstellen vom Unfallmeldebedienst auszuschließen oder unter Umständen die Bestimmung des § 28, II anzuwenden.

VII. In Ortsnetzen, in denen nicht ununterbrochener Dienst für den allgemeinen Verkehr besteht, kann Anträgen auf Einrichtung des Unfallmeldebedienstes während der Dienstpauzen stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten. In diesem Falle werden Unfallmeldegebühren nach III nicht erhoben.

Indem ich den Kreiseingesessenen hiervon Kenntnis gebe und ein Verzeichnis der Ortschaften und Güter folgen lasse, die durch die Orts-Telegraphenanstalt oder einen Teilnehmeranschluß in den Unfallmeldebedienst einbezogen sind, ersuche ich die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, darauf hinzuwirken, daß in den Ortschaften, welche noch nicht Telephonanschluß besitzen, Fernsprecher angelegt werden und daß die mit Telephonanschluß (Privatanschluß) versehenen Orte, die noch nicht an den Feuer- und Unfallmeldebedienst angeschlossen sind, ebenfalls an den Meldebedienst sich anschließen. Ein Teilnehmeranschluß kann in den Unfall- bzw. Feuermeldebedienst nur dann einbezogen werden, wenn der Inhaber dies schriftlich beantragt und sich bereit erklärt, die bestimmungsmäßigen Kosten zu tragen, die fällig werden, wenn für den Unfallmeldebedienst besondere technische Einrichtungen getroffen werden müssen. Die Kosten bestehen in einer Grundgebühr von 60 Mark, zu der der jeweilige Feuerungszuschlag tritt. Der Meldebedienst läßt sich am einfachsten in der Weise abwickeln, daß die Beteiligten bei der nächsten Telegraphenanstalt unmittelbar oder unter Benutzung eines in den Unfall-Meldebedienst einbezogenen Anschlusses Gesprächsverbindungen nach dem für die Unfallhilfe in Frage kommenden, in den Unfall-

Meldebedienst einbezogenen Ortschaften verlangen oder Telegramme dorthin ausliefern. Erforderlich ist hiernach, daß die Beteiligten unterrichtet sind, ob der betreffende Ort in den Unfall-Meldebedienst einbezogen ist. Es empfiehlt sich daher, bei jedem einbezogenen Anschluß ein Stück dieses Kreisblattes zur jederzeitigen Einsicht aufbewahren zu lassen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir bis zum 1. März dieses Jahres zu berichten, welche Förderung der Unfall- und Feuermeldebedienst durch die vorbezeichneten Bestimmungen im einzelnen noch erfahren hat.

Belgard, den 25. Januar 1923.

Der Komm. Landrat.

Verzeichnis

der Ortschaften und Gutsgemeinden, die durch die Orts-telegraphenanstalt oder einen Teilnehmeranschluß in den Unfallmeldebedienst einbezogen sind.

Ort	In den U.-M. einbezogen durch (die Telegraphenanstalt oder der Fernsprechanschluß nach Nummer und Inhaber des letzteren zu bezeichnen)	§. 28. St. zu der der vor- bezeichnete Anschluß gehört
-----	---	---

Postamt Belgard (Pers.).

Ort	In den U.-M. einbezogen durch	§. 28. St. zu der der vor- bezeichnete Anschluß gehört
Belgard	Postamt Belgard	
Bulgrin	" "	L.-A. Bulgrin
RassowBhf.	" "	" Rassow
Podewils	" "	" Podewils
Siedkow	" "	" Siedkow
Standemin	" "	" Standemin
Boissin	" "	" Boissin
Darlow	" "	" Darlow
Denzin	" "	" Denzin
Dobentziede	" "	" Dobentziede
Al. Reichow	" "	" Al. Reichow
Klempin	" "	" Klempin
Kowall	Gr. Thchow	" Kowall
Benzen	Belgard	" Benzen
Barnesanz	" "	" Barnesanz
Bumlow	" "	" Bumlow
Bustchow	" "	" Bustchow
Roggow	" "	" Roggow
Kosfin	" "	" Kosfin
Silesen	" "	" Silesen
Kösternitz	" "	" Kösternitz
Grüßow	Nr. 4 v. Schaumann	Belgard
Ramissow	" 19 v. Kleist	"
Rassin	" 40 Wilde	"
Al. Dub- berow	" 42 v. Kleist	"
Barnesanz	" 53 v. d. Lühe Gut 2 km v. d. Ag	"
Lahig	" 66 Russell	"
Buzle	" 144 Lohed	"
Schinz	" 8 Weake	Postamt Belgard
Sager		G. De. Sager Podewils

Postamt Groß Thchow

Ort	In den U.-M. einbezogen durch	§. 28. St. zu der der vor- bezeichnete Anschluß gehört
Gr. Thchow	Postamt Telegraphenanstalt	
Damen	"	
Schmenzin	"	
Radtkow	"	
Kiedow	"	
Warnin	"	

Postamt Schivelbein.

Ort	In den U.-M. einbezogen durch	§. 28. St. zu der der vor- bezeichnete Anschluß gehört
Ullschlage	Hilfstele Ullschlage	
Vangen	" Vangen	
Redel	N.-A. Redel	
Reinfeld	" Reinfeld	
Biezeneff	" Biezeneff	

Ort	In den U.-M. einbezogen durch (die Telegraphenanstalt oder der Fernsprechananschluß nach Nummer und Inhaber des letzteren zu bezeichnen)	F. B. St. zu der der vorbezeichnete Anschluß gehört
-----	---	---

Postamt Groß Ramin.

Gr. Ramin	Postamt	} Groß Ramin
Arnhausen	Posthilfsstelle mit Tel.-Betrieb, Anschluß Nr. 25 Hahn	
Ballenberg	Anschluß Nr. 7 Schmieden	
Battin	" " 4 Hufentun	
Ganzlow	" " 19 von Treslow	
Granzin	" " 17 Griep	
Hehde	" " 6 Bregell	
Jeseritz	" " 13 v. Kleist — Post Nebel	
Kerlsruh	" " 20 Sandbank	
Passenthin	" " 5 Nicolai	
Regin	Tel.-Hilfsstelle, Anschl. Nr. 16 Biele, Anschl. Nr. 22 Malue	
Zwirnitz	Anschl. Nr. 29 Polz	
Wold.		
Thchow	Postagentur	
Bergen	Anschl. Nr. 1 b. Vories	
Volkow	" " 2 v. Boedike, Tel.-Hilfsstelle Volkow	
Mühle	" " 10 Westphal	
Ristow	Tel.-Hilfsstelle	} Thchow
Wuzow	Posthilfsstelle mit Tel.-Betrieb	

Postamt Wolzin.

Wolzin	Postamt
Dewsborg	Anschl. Nr. 52 Schumann
Biegelei	" " 3 Ruß
Dewsborg	" " 27 Bruns
Neuluzig	" " 4 Sander
Biegelei	" " 48 Bruns
Neuluzig	" " 104 Bruns
Altuzig	" " 217 Karsten
Räubersberg	" " 97 Hellwig
wardin	" " 46 Gutsverwaltung
Wusterhansberg	" " 249 Dtt
Hammerbach	" " 248 Dolgner
Rauden	" " 58 von Wolden
Wusterbarth	" " 54 Gutsverwaltung
Großwardin	" " 31 Feh
Neujagertow	" " 60 Hartwig
Rlodow	" " 65 Winter
Birchhof	" " 66 Kranz
Cabelsberg	" " 261 Niedermeyer

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 1 des Reichsgesetzes vom 21. 12. 1921 zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen (RGBl. S. 1604) wird vorbehaltslich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern bis auf weiteres folgendes verordnet:

§ 1.

Die Polizeistunde wird für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften und Kaffees sowie für Theaterveranstaltungen, Kabarets und alle Darbietungen, welche bei gewerbmäßiger Veranstaltung eine Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, sowie für alle Lichtspielvorführungen in der Stadt Stettin mit den Ortschaften Pommerensdorf, Frauendorf, Jüllschow, Bredow, Stolzenhagen-Kragwied, Cabelwisch und Goglow sowie in den übrigen kreisfreien Städten der Provinz auf abends 12 Uhr. in allen anderen Städten auf 11½ Uhr und in den ländlichen Ortschaften auf 11 Uhr abends festgesetzt, soweit nicht durch lokalpolizeiliche Vorschriften eine frühere Polizeistunde bestimmt ist.

§ 2.

Öffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen höchstens an 3 Tagen der Woche mit der Maßgabe stattfinden, daß sie wochentags frühestens um 8 Uhr abends, Sonntags um 6 Uhr abends beginnen und bis zu der für die betreffende Ortschaft festgesetzten Polizeistunde dauern dürfen. Die Durchführung ist von den zuständigen Kreispolizeibehörden nach Anhörung der Berufsverbände der beteiligten gewerblichen Kreise zu regeln.

§ 3.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken jeden Art an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 4.

In einzelnen besonders gearteten Fällen kann der zuständige Regierungspräsident Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2, in keinem Falle aber eine Verlängerung der Polizeistunde über 12 Uhr abends hinaus bewilligen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen über die Polizeistunde werden gemäß § 365 des Reichsstrafgesetzbuches, Zu widerhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Geldstrafen bis zu 600 M. bestraft; an die Stelle der Geldstrafen tritt im Unermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 6.

Erweist sich ein Unternehmer oder der Wirt eines der im § 1 bezeichneten Betriebe in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig, oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Nichtbeachtung der Polizeistunde oder der Verbote der §§ 1 und 3 dieser Verordnung, so kann neben der Bestrafung aus § 5 die Polizeistunde für seinen Betrieb durch Befugung der Ortspolizeibehörde auf 8 Uhr abends herabgesetzt werden.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt am 17. Februar 1923 in Kraft. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Die Polizeiverordnung vom 22. Januar 1923 über den gleichen Gegenstand wird hiermit aufgehoben.

Stettin, den 16. Februar 1923.

Der Oberpräsident.
Lippmann.

Abdruck der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten zur Kenntnis.

Nach Anhörung der gewerblichen Berufsverbände setze ich die Tage für Tanzlustbarkeiten auf Donnerstag Sonnabend und Sonntag jeder Woche fest.

Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Verordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Den Herren Amtsvorstehern und Landjägerbeamten mache ich die strengste Durchführung obiger Anordnung zur Pflicht.

Belgard, den 20. Februar 1923.

Der Komm. Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 14 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Ruhegebietshilfswerk. — Deutsches Volksoffer.

Die für das Ruhegebietshilfswerk (Deutsches Volksoffer) gespendeten Bareträge und Waren, letztere in einwandfreier Qualität, bitte ich zu liefern und zwar:

A. Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate
sofort als Sammlung des Ortsbezirks an die landw. Einkaufsvereine,

B. Fleischwaren und Fette
sofort an die Genossenschafts-Volkereien Belgard, Polzin, Gr. Ramin, Biezenoff oder Brennereiverwalter Haß, Gr. Tychow (Gutshof),

C. Kartoffeln und Futtermittel
nach Abruf der Einkaufsvereine,

D. Vieh
nach Abruf der Viehverwertungs-Genossenschaften Belgard oder Polzin,

E. Geld
sofort an die Kreisparcasse Belgard oder deren Filialen oder die Stadtparcassen. (Es ist darauf zu halten, daß die Geldspenden von den Annahmestellen durch die Kreisparcasse der Provinzialsammlungstelle zugeführt werden, da nur so ein Ueberblick möglich ist.)

Belgard, den 20. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Entrichtung der fälligen Beiträge an die Landesschulkasse nebst etwaigen Zinsen für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922.

Durch Erlass des Preussischen Finanzministers vom 30. Januar 1923 — II. A. 2. 233 und der Verfügung des Regierungspräsidenten in Köslin vom 6. Februar 1923 — I. R. 13 Nr. 25 — ist angeordnet worden, daß den Landgemeinden und Gutsbezirken die zuständigen Reichseinkommensteueranteile erst dann zu überweisen sind, wenn die Bescheinigung vorliegt oder sonst feststeht, daß sie die fälligen Beiträge an die Landesschulkasse für die vorhin bezeichneten Jahre entrichtet haben.

Ich ersuche nun die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die fälligen Beiträge zur Landesschulkasse für 1920, 1921 und 1922 recht bald an die in Frage kommende Schulkasse und bei Eigenschulverbänden an die staatliche Kreis-kasse hier selbst — Postcheckkonto Stettin Nr. 58 — sogleich zu zahlen bzw. zu überweisen und mir bis zum 1. März d. Js. eine Bescheinigung darüber einzureichen, daß die Gemeinde (Gutsbezirk) die fälligen Beiträge an die Landesschulkasse für die vorgenannten Jahre entrichtet hat.

Zur Vermeidung der Sperrung der zuständigen Reichseinkommensteueranteile erwarte ich bestimmt, daß die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sogleich für die Zahlung der fraglichen Beiträge sorgen und die gewünschte Bescheinigung bis zu dem genannten Termin hier einreichen.

Belgard, den 16. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um Einsendung

- der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung,
- der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldebescheine und

Zählkarten für die Zeit vom 1. Dezember 1922 bis 28. Februar 1923
bis spätestens bis zum 5. März d. Js.

Den obigen Unterlagen sind beizufügen:

- die von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittelabmeldebescheine,
- die ausgestellten Zählkarten,
- die unbrauchbar gewordenen und verschriebenen Vordrucke an Lebensmittelabmeldebescheinen.

Die alten Vordrucke für Lebensmittelabmeldebescheine und Zählkarten dürfen vom 1. März d. Js. ab nicht mehr benutzt werden. Die noch etwa in den Händen der einzelnen Gemeindebehörden befindlichen Vordrucke alten Musters ersuche ich sofort an mich einzusenden.

Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Bekanntmachung vom 2. Dezember 1922, Kreisblatt Nr. 94 für 1922. Die genaueste Beachtung dieser Bekanntmachung mache ich den einzelnen Ortsbehörden zur Pflicht.

Belgard, den 19. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Betrifft Tollwut.

In Anbetracht des Umsichgreifens der Tollwutkrankheit unter den Hunden verhängte ich im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. d. Mts., Nr. 6 für 1923, auch über die Stadt Belgard die Hundesperre bis zum 20. April d. Js.

Für Belgard und Vorwerk treten gemäß § 40 W.-G. folgende Erleichterungen ein. Die Hunde können mit Maulkorb ohne Leine unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen oder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 18. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Berühmtes.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wold. Tychow, Herr Rittergutsbesitzer Schmieden in Wallenberg, ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 15. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Erinnerung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 18. Januar 1923, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 5 von 1923, ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises sofort, spätestens aber bis zum 25. d. Mts. die Nachweisung über die Ziegen und Ziegenböde nach dem Stande vom 1. Januar 1923 einzureichen, andernfalls ich mich gezwungen sehe, gegen die Säumigen eine Zwangsstrafe von 1000,— Mark festzusetzen.

Belgard, den 17. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Betrifft Steuerbefreiung für die Ruhehilfe.

S o f o r t !

Auf Grund des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ermächtige ich die Finanzämter,

- Zuwendungen unter Lebenden an eine Hilfsorganisation aus Anlaß der Befreiung des Ruhegebietes von der Erbschaftsteuer zu befreien,
- bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer den Abzug von Beiträgen an eine Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Einkommen in voller Höhe zuzulassen,

3. Arbeitslohn, der einer Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, vom Steuerabzug und von der Einkommensteuer zu befreien,

4. die Hilfsorganisationen der in Nr. 1 bezeichneten Art von allen Steuern zu befreien, die auf Einkommen oder Vermögen ruhen.

Berlin, den 26. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.
gez. Dr. Hermes.

Die Landesfinanzämter, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 18. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Pressenotgesetz), Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 629 ff, wird bei der Veräußerung von Holz durch den zur Gewinnung des Holzes von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Berechtigten eine Abgabe von 1/2 vom Hundert des Verkaufspreises erhoben. Nutznießer von forstwirtschaftlichen Grundstücken unter 10 ha Größe bleiben von der Abgabe frei. Das Gesetz ist am 25. Juli 1922 in Kraft getreten.

Nach den zum Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien wird die Presseabgabe in gleicher Weise wie die Umsatzsteuer veranlagt und erhoben; es besteht insbesondere die Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung auch für die Presseabgabe. Die strafrechtlichen und sonstigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sowie der Reichsabgabenordnung sind den gleichfalls auf die Presseabgabe Anwendung.

Bei den Voranmeldungen und Vorauszahlungen ist jeweils anzugeben, wieviel von dem angemeldeten bzw. eingezahlten Betrag auf die Umsatzsteuer bzw. auf die Presseabgabe entfällt.

Alle nach dem oben genannten Gesetz steuerpflichtigen Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen des Finanzamtsbezirks Belgard werden hiermit aufgefordert, die Erklärung über die vereinbarten steuerpflichtigen Entgelte für die Zeit vom 25. Juli bis 31. Dezember 1922 spätestens bis zum 5. März d. J. dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen. Besondere Vordrucke zur Abgabe der Erklärung werden nicht ausgegeben. Die Erklärung muß mindestens enthalten:

1. Größe der forstwirtschaftlich genutzten Fläche,
2. Höhe der aus Holzverkäufen vom 25. Juli bis 31. Dezember 1922 vereinnahmten Entgelte,
3. Wohn- und Betriebsort des Abgabepflichtigen,
4. die Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind und
5. die volle Namensunterschrift.

Soweit die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 1922 noch nicht abgegeben ist, können die Angaben mit dieser verbunden werden.

Belgard, den 18. Februar 1923.

Finanzamt.

Inseratenteil.

Maschinen, Kessel, Apparate,
maschinelle Einrichtungen jeder Art, Brenneren, Geleiten und andere Betriebe,

Feldbahnmateriale — Alteisen

kauft stets zu höchsten Tagespreisen

Ingenieur Hans Bach,

Tel. 304. **Swinemünde.** Tel. 304.

Nachweis geeigneter Objekte wird honoriert.

Kaufe

für Bergwerks-Konzern größere Quantitäten

Grubenholz

gegen sofortige Kasse. Bestätigung erfolgt zwischen 20. u. 28. Febr.

Eilangebote an:

Hermann Dreß,
Lippspringe

(Westfalen.)

Die Buchbinderei

der

Belgarder Zeitung

Buch- u. Akzidenzdruckerei
Blumenstraße 13

empfehl ich
zur Anfertigung

von

Einbänden jed. Art

bei mäßigster
Preisberechnung

Schadhafte Schulbücher

werden wie neu hergestellt.

**Für Pferde
zum Schlachten**

und tierärztlich abgestempelt
Fleisch von notgeschlachteten
Pferden zahle Berliner
Tagespreise. Für Vermittlg. zahle
Provision

Max Kleinfeldt,

Fernsprecher 143

ZÖPFE,

so wie jede Haararbeit fertig
äußerst dauerhaft an
Carl Meger, Friseur
Mitterstr. 6.

Fertige Böpfe, Naturhaar,
eig. Anfertigung, stets vorr.
Kaufe ausgefärbt, Frauenhaar

**Wir halten
stets auf Lager:**

Armen-Atteste
Wauflken
Fremdenlisten
Krankentassen-Abmeldungen
Krankentassen-Anmeldungen
Lehr-Verträge
Miets-Verträge
Schul-Formulare
Unfall-Anzeigen
Viehhandels-Formulare
Wandergewerbescheine usw.

Buchdruckerei

Belgarder Zeitung,

Blumenstr. 13.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.